



Herrn

Dr. Alexander Unzicker
Melsheimerstraße 11
81247 München

Bundesverfassungsgericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Tel.: +49 721 / 9101 - 0
Fax: +49 721 / 9101 - 382

bverfg@bundesverfassungsgericht.de
www.bundesverfassungsgericht.de

Ihr Schreiben vom 12. Juli 2024, eingegangen am 12. Juli 2024 per Telefax sowie Ihre E-Mail vom 12. Juli 2024

Allgemeines Register

Aktenzeichen: AR 4627/24 (bitte angeben)

Bearbeiterin: Hoffmann
Telefon: +49 721 / 9101 - 523

Datum: 16.07.2024

Seite: 1 von 3

Sehr geehrter Herr Dr. Unzicker,

gegen die Zulässigkeit Ihrer Verfassungsbeschwerde, die sich gegen die Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf „die Einrichtung der NATO Security Assistance and Training for Ukraine“ richtet, bestehen Bedenken.

Insoweit weise ich Sie zunächst darauf hin, dass sich eine Verfassungsbeschwerde grundsätzlich nicht allgemein gegen die Politik, die Handlungs- oder Verhaltensweisen der Bundesregierung, des Bundeskanzlers, des Deutschen Bundestages oder anderer Verfassungsorgane als solche richten kann. Ohnehin steht nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Bundesregierung wie allen anderen zum politischen Handeln berufenen Stellen im außenpolitischen Bereich allgemein ein breiter Raum politischen Ermessens zu.

Ferner setzt die Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde die Behauptung des Beschwerdeführers voraus, durch einen konkreten Akt der öffentlichen Gewalt (Handlung oder Unterlassung) in seinen Grundrechten verletzt zu sein. Das schließt ein, dass der Akt geeignet sein muss, den Beschwerdeführer selbst, unmittelbar und gegenwärtig in seiner grundrechtlich geschützten Rechtsposition zu beeinträchtigen.

Es erscheint aber weder ausreichend dargetan noch wird sonst ersichtlich, dass und inwiefern Sie durch „die Einrichtung der NATO Security Assistance and Training for Ukraine“ selbst, gegenwärtig und unmittelbar (also nicht nur mittelbar faktisch) in eigenen verfassungsmäßig garantierten Rechten verletzt sein



könnten. Es genügt weder die Möglichkeit einer bloßen Interessenbeeinträchtigung noch die mögliche Verletzung von Rechtssätzen, die nicht dem Interesse des Einzelnen zu dienen bestimmt sind.

Aktenzeichen: AR 4627/24 (bitte angeben)
Bearbeiterin: Hoffmann

Seite: 2 von 3

Eine Grundrechtsverletzung kann nicht allgemein, also ohne eigene Verletzung gerügt werden. Eine solche Popularklage ist unzulässig, da das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht hierfür keine Rechtsgrundlage enthält.

Ohnehin ermöglicht die Verfassungsbeschwerde keine allgemeine Verfassungsaufsicht durch das Bundesverfassungsgericht, sondern dient der Abwehr individueller Grundrechtsverletzungen.

Ergänzend wird auf das „Merkblatt über die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht“ (abrufbar unter www.bverfg.de – Bürgerinnen und Bürger –) hingewiesen.

Soweit Sie auch den Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 32 BVerfGG) beantragen, bestehen weitere Zulässigkeitsbedenken. Eine einstweilige Anordnung kommt nämlich nur in Betracht, wenn eine Verfassungsbeschwerde nach dem vorgetragenen Sachverhalt zulässig und nicht offensichtlich unbegründet ist. Ihre Verfassungsbeschwerde scheint jedoch aus den oben angeführten Gründen unzulässig zu sein.

Außerhalb eines zulässigen Verfassungsbeschwerdeverfahrens hat das Bundesverfassungsgericht keine Möglichkeit, auf Anträge Einzelner hin oder von Amts wegen tätig zu werden. Insbesondere ist es nicht legitimiert, in das Verfahren anderer Verfassungsorgane (etwa des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung) einzugreifen, übt diesen gegenüber keine allgemeine Dienstaufsicht aus und ist auch nicht befugt, diesen generelle Weisungen oder Empfehlungen zu erteilen.

Daher ist davon abgesehen worden, eine richterliche Entscheidung herbeizuführen (weitere Informationen unter www.bverfg.de – Bürgerinnen und Bürger – Merkblatt, Abschnitt VIII, Allgemeines Register). Sollten Sie noch Unterlagen nachreichen wollen, wird gebeten, diese nur in Kopie vorzulegen. Sofern Sie sich nicht anderweitig äußern, wird dieses Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht fortgesetzt.



Bundesverfassungsgericht

Aktenzeichen: AR 4627/24 (bitte angeben)
Bearbeiterin: Hoffmann

Im Allgemeinen Register eingetragene Verfahren, die nicht in das Verfahrensregister übertragen worden sind, werden fünf Jahre nach der letzten die Sache betreffenden Verfügung vernichtet (§ 35b Abs. 7 BVerfGG, § 64 Abs. 4 Satz 1 GOBVerfG).

Seite: 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

Ingendaay-Herrmann
Regierungsdirektorin
AR-Referentin

Beglaubigt

Regierungsangestellte

